

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Reparatur-Versicherung Haustechnik

(Stand 02/2025)

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINER TEIL		3
Abschnitt 1	Definitionen	3
Abschnitt 2	Versicherungsschutz und Beginn des Versicherungsschutzes	4
2.1	Versicherungsschutz	4
2.1.1	Umfang des Versicherungsschutzes	4
2.1.2	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	4
2.1.3	Versicherungsausschlüsse	4
2.1.4	Anzahl der versicherten Schadensfälle und Deckungssumme je Schadensfall	5
2.1.5	Selbstbehalt	5
2.1.6	Versicherungsschutz für mehrere Schäden	5
2.1.7	Eingeschränkter Versicherungsschutz bei Einschränkungen der Verfügbarkeit von Ersatzteilen	5
2.1.9	Wiederherstellungsarbeiten	7
2.1.9	Nachrangigkeit	7
2.2	Beginn des Versicherungsschutzes	7
Abschnitt 3	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Beitragsanpassung	7
3.1	Zeitpunkt und Höhe der Beitragszahlung	7
3.2	Zahlung per Lastschrifteinzug oder Kreditkarte	8
3.3	Zahlung des Erstbeitrags	8
3.4	Zahlung des Folgebeitrags	8
3.5	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	8
3.6	Beitragsanpassung	9
Abschnitt 4	Dauer und Verlängerung des Vertrags, Kündigungsrechte, automatische Beendigung des Vertrags, Verkauf des versicherten Objekts	9
4.1	Dauer und Verlängerung des Vertrags	9
4.1.1	Vertragsdauer	9
4.1.2	Vertragsverlängerung, Kündigungsrecht	9
4.2	Kündigung nach Schadensfall	9
4.2.1	Kündigungsrecht	9
4.2.2	Kündigung durch Sie	9
4.2.3	Kündigung durch uns	9
4.4	Verkauf des versicherten Objekts	10
4.4.1	Übergang der Versicherung	10
4.4.2	Kündigungsrechte	10
4.4.3	Anzeigepflicht und Rechtsfolgen	10
Abschnitt 5	Vorvertragliche Anzeigepflicht, Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Schadensfall	10
10		
5.1	Ihre Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss	10
5.1.1	Vorvertragliche Anzeigepflicht	10
5.1.2	Unsere Rechte, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen	11
5.2	Ihre Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit	11
5.3	Ihre Obliegenheiten im Schadensfall	11

5.4	Leistungsfreiheit oder -kürzung bei Obliegenheitsverletzung	12
Abschnitt 6	Weitere Regelungen	12
6.1	Erklärungen und Anzeigen, Anschriften- oder Namensänderung	12
6.2	Beschwerden und Gerichtsstand	12
6.2.1	Unsere Beschwerdestelle	12
6.2.2	Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle	12
6.2.3	Versicherungsaufsicht	13
6.2.4	Gerichtsstand	13
6.3	Anzuwendendes Recht	13
6.4	Sprache	13
B. BESONDERER TEIL		15
I.	Versicherung der Gastherme	15
I.1	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	15
I.2	Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	15
I.3	Hinweis auf notwendige Wartungsarbeiten	16
II.	Versicherung der Gas-Zentralheizung	16
II.1	Notfall	16
II.2	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	16
II.3	Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	16
II.4	Hinweis auf notwendige Wartungsarbeiten	17
III.	Versicherung von Sanitär- und Entwässerungsanlagen	17
III.1	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	17
III.2	Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	18
IV.	Versicherung von elektrischen Anlagen	19
IV.1	Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?	19
IV.2	Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	19

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Definitionen

AmTrust: AmTrust International Underwriters DAC, 6-8 College Green, DUBLIN 2, D02 VP48, Irland, ist der Versicherer, der das versicherte Risiko übernimmt und die Versicherungsleistungen erbringt. Die Hauptgeschäftstätigkeit von AmTrust ist der Betrieb der Sachversicherung. AmTrust ist im Handelsregister von Dublin unter der Nummer 169384 eingetragen und durch die Central Bank of Ireland, New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3, Irland, unter der Nummer C33525 zugelassen und beaufsichtigt. Die Angaben zur Zulassung können im Register der Central Bank of Ireland unter www.centralbank.ie eingesehen oder telefonisch unter +353 (0)1 224 6000 abgefragt werden. **Vertretungsberechtigter für AmTrust ist Ihr Chief Executive Officer, Herr Angel Mas.**

AVB: Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die HomeServe Reparatur-Versicherung Haustechnik.

Dauerhafte Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen: Dauerhaft nicht verfügbar sind Ersatzteile, die nicht mehr hergestellt werden und/oder über die Fachhändler, mit denen unsere Fachbetriebe zusammenarbeiten, nicht mehr erhältlich sind.

Dauerhafte Wiederherstellung: Wiederherstellungsarbeiten, die erforderlich sind, um den Schaden an einer Oberfläche dauerhaft zu beheben.

Elektrik (Elektrische Haushaltsverkabelung): Das permanente 230-Volt-Stromversorgungssystem innerhalb Ihres Eigentums (einschließlich freistehender Nebengebäude, Garagen, Schuppen, Gewächshäuser und nicht dauerhafter Strukturen), für das Sie gesetzlich verantwortlich sind, jenseits (aber nicht einschließlich) des Stromzählers des Elektrizitätsunternehmens einschließlich Wandsteckdosen, Schalter und Sicherungskästen.

Fachbetrieb: Ein im Markt anerkannter Handwerksbetrieb, der die geltenden gesetzlichen Anforderungen und Branchenstandards des betreffenden Gewerkes erfüllt, über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung in den versicherten Bereichen verfügt und unseren Standards in Bezug auf Qualifikation und Kundenzufriedenheit genügt.

Gastherme: Ein Gerät, das für die Bereitstellung von Warmwasser und Wärme für wasserbasierte Heizkörper durch die Verbrennung von Gas ausgelegt ist, einschließlich aller vom Hersteller darin verbauten Komponenten.

HomeServe: HomeServe Assistance Deutschland GmbH, Klingholzstrasse 7, 65189 Wiesbaden, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 33332 eingetragen und als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO bei der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden unter der Registrierungsnummer D-F03G-XXLDZ-72 zugelassen. HomeServe vermittelt die HomeServe Reparatur-Versicherung Haustechnik als Versicherungsvertreter für AmTrust und ist Ihr direkter Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Vermittlung und Verwaltung der Versicherung.

Sanitär und Entwässerung: Wasserleitungen, Wasserhähne, Absperrhähne, Wassertanks, Kaltwassertanks, Entwässerungs- und Abflussrohre innerhalb Ihres Eigentums, für die Sie gesetzlich verantwortlich sind.

Schadensfall: Jeder während der Vertragslaufzeit der Versicherung auftretende Defekt an einem versicherten Gegenstand, durch den dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist.

SHK: SHK steht für Sanitär, Heizung und Klimatechnik.

Temporäre Wiederherstellung: Wiederherstellungsarbeiten, die erforderlich sind, um das Gelände eben und sicher zu hinterlassen. Dazu zählt zum Beispiel das Wiederauffüllen einer eventuell erforderlichen Ausschachtung.

Totalverlust: Ein Totalverlust an der versicherten Gastherme liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Teil A. Ziffer 2.1.8 dieser AVB eingetreten sind.

Versicherer: Der Versicherer der Versicherungsleistungen unter der HomeServe Reparatur-Versicherung Haustechnik ist AmTrust.

Versicherter Gegenstand: Alle Gegenstände, die zu den nach Ihrem Versicherungsschein vom Versicherungsschutz umfassten Bereichen der Haustechnik (Gastherme, Gas-Zentralheizung, Sanitär und Entwässerung, Elektrik) des versicherten Objekts gehören, für die Sie als Eigentümer des versicherten Objekts verantwortlich sind, und die nach Teil B dieser AVB vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Versichertes Objekt: Das versicherte Objekt ist Ihre Immobilie, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist.

Versicherungsbeginn: Der Tag des Versicherungsbeginns ist in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Versicherungsschutz: Die HomeServe Reparatur-Versicherung Haustechnik bietet Versicherungsschutz bei Defekten an häuslicher Versorgungstechnik, die die Funktionsfähigkeit eines versicherten Gegenstands beeinträchtigen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch solche Defekte verursacht werden.

Wiederherstellungsarbeiten: Reparaturen, die erforderlich sind, um den Schaden zu beheben, der durch Ausgrabungen oder das Öffnen von Wänden oder Böden (Oberfläche) des versicherten Objekts, die für den Zugang zu versicherten Gegenständen, z.B. einer Gasversorgungsleitung, Wasserversorgungsleitung oder Abwasserleitung erforderlich sind, an der Oberfläche verursacht wurde.

Wir: AmTrust als Versicherer der Versicherungsleistungen.

Abschnitt 2 Versicherungsschutz und Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsschutz

2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Im Schadensfall organisieren wir den Einsatz eines Fachbetriebs und übernehmen die Kosten für die Reparatur des defekten versicherten Gegenstands durch diesen durch uns beauftragten Fachbetrieb in dem in Teil B dieser AVB näher beschriebenen Umfang.

2.1.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Objekte, die die im Versicherungsantrag angegebenen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht erfüllen.

Wenn es sich bei dem versicherten Objekt um eine Eigentumswohnung handelt, sind Defekte an Gegenständen, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum nach § 1 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz befinden, nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn das Gebäude sich vollständig in Ihrem Eigentum befindet.

2.1.3 Versicherungsausschlüsse

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Führen Sie den Schadensfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Defekten, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Starkregen, Grundwasser, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Vandalismus, Erdbeben, Kernenergie oder Sturmflut verursacht werden.

2.1.4 Anzahl der versicherten Schadensfälle und Deckungssumme je Schadensfall

Sie können im Rahmen des gewährten Versicherungsschutzes insgesamt bis zu vier Schadensfälle pro Versicherungsjahr geltend machen. Wir übernehmen Reparaturen bis zu einem Wert von jeweils 2.000,- Euro pro Schadensfall. Sollten die Reparaturkosten die 2.000,- Euro-Grenze überschreiten, werden wir Sie vorab darauf hinweisen. Zu diesem Zeitpunkt können Sie entscheiden, ob Sie die Mehrkosten für die Reparatur bezahlen möchten oder wir ggf. Sicherungsmaßnahmen durchführen und die Reparatur beenden sollen. Eine Anrechnung der durch einen Schadensfall verursachten Kosten auf die Deckungssummen für mehrere Schadensfälle ist ausgeschlossen.

2.1.5 Selbstbehalt

Wenn Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben, tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt bei jedem Schadensfall. Die Höhe des vereinbarten Selbstbezalts ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Die Zahlung des Selbstbezalts erfolgt nach Ihrer Meldung des Schadensfalls, bevor wir einen Techniker entsenden. Für die Zahlung des Selbstbezalts können wir nur Zahlungen mit folgenden Kredit- und Debit-Karten akzeptieren: MasterCard, Maestro, Visa oder Visa Debit. Nach Zahlung des Selbstbezalts übernehmen wir die verbleibenden Kosten der Reparatur bis zur für den einzelnen Schadensfall geltenden Deckungssumme.

Der geleistete Selbstbehalt wird Ihnen zurückerstattet, wenn der Auftrag storniert wird, bevor wir einen Techniker zu Ihnen gesandt haben. Der geleistete Selbstbehalt wird zur Erstattung unserer Kosten einbehalten, wenn der gemeldete Schaden keinen versicherten Schadensfall darstellt.

2.1.6 Versicherungsschutz für mehrere Schäden

Das Reparieren oder Ersetzen einer beliebigen Anzahl von Teilen für einen einzelnen gemeldeten Defekt wird als ein Schadensfall betrachtet. Wenn andere Defekte vorhanden sind oder gefunden werden, die nicht mit dem ursprünglich gemeldeten Defekt zusammenhängen, stellt dies einen weiteren Schadensfall dar, den Sie uns zusätzlich melden müssen und für den der vereinbarte Selbstbehalt fällig wird.

2.1.7 Eingeschränkter Versicherungsschutz bei Einschränkungen der Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Unsere Fachbetriebe beziehen die Ersatzteile für Reparaturen im Rahmen des Versicherungsschutzes von angesehenen Fachhändlern, die die für die versicherten Reparaturen üblicherweise erforderlichen Ersatzteile in der Regel auf Lager haben. Wenn die benötigten Ersatzteile bei den Fachhändlern nicht verfügbar sind, weil sie (i) dauerhaft nicht mehr verfügbar sind, (ii) nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand verfügbar sind oder (iii) ihre Beschaffung länger als 28 Tage dauert, sind wir nicht zur Reparatur verpflichtet. In einem solchen Fall zahlen wir Ihnen bis zu 500,- Euro, um die nachgewiesenen und angemessenen Kosten Ihrer selbst arrangierten Reparatur oder eines Ersatzes zu übernehmen.

Dauerhaft nicht verfügbar sind Ersatzteile, die nicht mehr hergestellt werden und/oder über die Fachhändler, mit denen unsere Fachbetriebe zusammenarbeiten, nicht mehr erhältlich sind.

2.1.8 Eingeschränkter Versicherungsschutz bei Eintritt eines Totalverlusts an der versicherten Gastherme

Wenn ein Schadensfall zu einem Totalverlust der Gastherme führt, sind wir nicht zur Reparatur verpflichtet. In einem solchen Fall zahlen wir Ihnen 500,- Euro auf die nachgewiesenen Kosten einer neuen Gastherme, die als Ersatz der defekten Gastherme installiert wird. Dieser Anspruch setzt voraus, dass der Schadensfall mehr als sechs Monate nach Versicherungsbeginn eingetreten ist und die Gastherme ersetzt wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten einer durch Sie arrangierten Reparatur besteht nicht. Tritt der Totalverlust innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn ein, besteht kein Versicherungsanspruch im Hinblick auf eine Reparatur oder einen Ersatz der Gastherme. Teil A Ziffer 2.1.7 dieser AVB ist nicht anwendbar, wenn ein Totalverlust der Gastherme eingetreten ist.

Ein Totalverlust liegt vor, wenn im Schadensfall die voraussichtlichen Kosten einer Reparatur sämtlicher an der Gastherme bestehenden Defekte durch den durch uns beauftragten Fachbetrieb (Anfahrt, Ersatzteile und Lohnkosten) insgesamt den kalkulierten Restwert der Gastherme übersteigen.

Der kalkulierte Restwert der Gastherme berechnet sich für jedes Jahr, in dem die Gastherme installiert ist, durch eine lineare Reduzierung des Wertes der Gastherme, die sich an der durchschnittlichen Nutzungsdauer von Gasthermen orientiert. Dabei wird der nachgewiesene oder anhand von Marktpreisen geschätzte Neuwert der Gastherme bei ihrer Erstinstallation (Anschaffungskosten der Gastherme incl. Mehrwertsteuer ohne Installationskosten) ab dem zweiten Jahr ihrer Installation in jedem Jahr um 4 % des Ausgangswertes reduziert. Für den Restwert gilt ein Mindestbetrag von 1.000,- Euro.

Die Ermittlung des Restwerts verdeutlicht die folgende Tabelle für den beispielhaften Fall, dass der Neuwert der Gastherme 4.000,- Euro beträgt:

Alter Ihrer Therme	Restwert in Euro
Jahr 1	4.000
Jahr 2	3.840
Jahr 3	3.680
Jahr 4	3.520
Jahr 5	3.360
Jahr 6	3.200
Jahr 7	3.040
Jahr 8	2.880
Jahr 9	2.720
Jahr 10	2.560
Jahr 11	2.400
Jahr 12	2.240
Jahr 13	2.080
Jahr 14	1.920
Jahr 15	1.760
Jahr 16	1.600
Jahr 17	1.440
Jahr 18	1.280

Jahr 19	1.120
Ab dem Jahr 20	1.000

Die jährliche Abschreibung beträgt 4 % = 160,- Euro.

2.1.9 Wiederherstellungsarbeiten

Bitte beachten Sie, dass bei Wiederherstellungsarbeiten eine exakte Übereinstimmung mit der bestehenden Oberfläche nicht garantiert werden kann und wir nur verpflichtet sind, die beschädigte Stelle wieder instand setzen zu lassen. Dauerhafte Wiederherstellungsarbeiten werden bis zur vereinbarten Deckungssumme erbracht.

Zu den von uns geschuldeten dauerhaften Wiederherstellungsarbeiten gehört die Wiederherstellung von Asphalt, Beton, Pflastersteinen und Rasenflächen im Außenbereich sowie Hartböden und Verputz im Innenbereich. Dazu gehört nicht die baugleiche Wiederherstellung oder der Austausch von dekorativen Elementen wie Bepflanzungen oder Mauern im Außenbereich und von Bodenbelägen (wie Hartholz, Laminatböden, Vinyl, Teppiche usw.) und Einrichtungsgegenständen oder weiteren Ausstattungen im Innenbereich.

Unsere Fachbetriebe arbeiten mit angesehenen Fachhändlern zusammen, die die zur Wiederherstellung von gängigen Oberflächen erforderlichen Materialien in der Regel auf Lager haben. Wenn die dauerhafte Wiederherstellung jedoch außergewöhnliche Baumaterialien und/oder Methoden und Fähigkeiten erfordert, werden wir die Oberfläche durch temporäre Wiederherstellungsmaßnahmen sichern und Ihnen bis zur für den einzelnen Schadensfall geltenden Deckungssumme die angemessenen und ausreichend nachgewiesenen Kosten erstatten, die Ihnen für die dauerhafte Wiederherstellung entstehen. Um eine Setzung des Bodens nach Ausgrabungen zu ermöglichen, dürfen die dauerhaften Wiederherstellungsarbeiten in diesem Fall nicht sofort durchgeführt werden.

2.1.9 Nachrangigkeit

Von der Versicherung sind Defekte ausgeschlossen, für die ein Dritter als Versicherer, Hersteller, Importeur oder Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung, vertraglicher Garantie oder anderweitiger Garantiezusage (Kulanz) eintritt oder einzutreten hat.

2.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Für während der Wartezeit auftretende Schadensfälle besteht kein Versicherungsschutz. Der Beginn des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass Sie den Erstbeitrag rechtzeitig zahlen (s. Teil A Ziffer 3.3 dieser AVB).

Abschnitt 3 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Beitragsanpassung

3.1 Zeitpunkt und Höhe der Beitragszahlung

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die Höhe des Beitrags ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Er umfasst die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Der Beitrag ist im Voraus zur Zahlung fällig. Je nach Vereinbarung kann er entweder jährlich oder monatlich durch laufende Zahlungen beglichen werden.

3.2 Zahlung per Lastschriftinzug oder Kreditkarte

Die Zahlung Ihres Beitrags erfolgt entweder per Lastschriftinzug oder per Kreditkarte. Wir akzeptieren Zahlungen mit folgenden Kredit- oder Debit-Karten: MasterCard, Maestro, Visa oder Visa Debit. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag von dem angegebenen Konto eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) von uns abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass ein fälliger Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

3.3 Zahlung des Erstbeitrags

Der Erstbeitrag ist 16 Tage nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Vertragsbeginns zu zahlen. Zahlen Sie nicht zu diesem Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, wenn die Zahlung erfolgt ist und wir können bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten.

Diese Folgen treten nicht ein, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Der Beginn des Versicherungsschutzes verschiebt sich zudem nur, wenn wir Sie auf diese Folge einer verspäteten Zahlung durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben (s. § 37 VVG).

3.4 Zahlung des Folgebeitrags

Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung auffordern (Mahnung). Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann der Versicherungsschutz entfallen und wir können berechtigt sein, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen (s. zu den Voraussetzungen im Einzelnen § 38 VVG). Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit bleibt bis zur Zahlung bestehen.

3.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, steht uns nur derjenige Teil des Beitrags für den Versicherungsschutz zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3.6 Beitragsanpassung

Die Kosten für die von uns aufgrund der vertraglichen Leistungszusage zu erbringenden Versicherungsleistungen können sich, z.B. wegen veränderter Lohn- und Ersatzteilkosten, ändern. Wir vergleichen daher jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag kalkulierten Versicherungsleistungen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als 3 % sind wir berechtigt bzw. bei einer Ermäßigung der Kosten verpflichtet, den Beitrag für den Versicherungsschutz um den festgestellten Prozentsatz anzupassen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Vertragsbeginn. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Die Änderung des Beitrags werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

Abschnitt 4 Dauer und Verlängerung des Vertrags, Kündigungsrechte, automatische Beendigung des Vertrags, Verkauf des versicherten Objekts

4.1 Dauer und Verlängerung des Vertrags

4.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

4.1.2 Vertragsverlängerung, Kündigungsrecht

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, es sei denn, Sie oder wir kündigen ihn. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.

4.2 Kündigung nach Schadensfall

4.2.1 Kündigungsrecht

Nach Eintritt eines Schadensfalles können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

4.2.2 Kündigung durch Sie

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

4.2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

4.3. Automatische Beendigung des Vertrags bei Eintreten eines Defekts an der versicherten Gastherme und dauerhafter Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen oder Totalverlust

Der Vertrag endet automatisch mit Eintritt des Schadensfalls, wenn ein Defekt an der versicherten Gastherme eingetreten ist und

- a) die für eine Reparatur der Gastherme benötigten Ersatzteile gemäß Teil A Ziffer 2.1.7 Absatz 2 dieser AVB dauerhaft nicht verfügbar sind oder
- b) an der Gastherme ein Totalverlust gemäß Teil A Ziffer 2.1.8 dieser AVB eintritt

Ihre Ansprüche nach Teil A Ziffer 2.1.7 und 2.1.8 dieser AVB bleiben von der Beendigung unberührt.

4.4 Verkauf des versicherten Objekts

4.4.1 Übergang der Versicherung

Wenn Sie das versicherte Objekt verkaufen, tritt mit dem Zeitpunkt der Grundbucheintragung der Erwerber des versicherten Objekts in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

4.4.2 Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis des Verkaufs ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers von dem Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz haften Sie allein für die Zahlung der Prämie.

4.4.3 Anzeigepflicht und Rechtsfolgen

Der Verkauf des versicherten Objekts ist uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadensfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns der Verkauf zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Frist zur Kündigung für uns bei Eintritt des Schadensfalls abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Abschnitt 5 Vorvertragliche Anzeigepflicht, Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Schadensfall

5.1 Ihre Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss

5.1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihres Versicherungsantrags alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, diesen Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch bis zu unserer Vertragsannahme, wenn wir Ihnen solche Fragen stellen, nachdem Sie Ihren Versicherungsantrag gestellt haben.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht sind in §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

5.1.2 Unsere Rechte, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt haben und Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, steht uns kein Rücktritts- oder Anfechtungsrecht aufgrund der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu. In diesem Fall werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wenn wir nach Eintritt des Schadensfalls zurücktreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie uns nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter für Sie geschlossen, so sind im Hinblick auf die Anzeigepflichten sowohl Ihre Kenntnis und Arglist als auch die Kenntnis und die Arglist des Vertreters zu berücksichtigen.

5.2 Ihre Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Einhaltung aller Herstelleranweisungen für Betrieb und Wartung der versicherten Gegenstände;
- b) die Einhaltung der vom Gesetzgeber oder Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsintervalle der versicherten Gegenstände;
- c) eine regelmäßige Wartung der versicherten Gastherme im Abstand von höchstens 12 Monaten;
- d) die unverzügliche Durchführung der Wartung der versicherten Gegenstände auf Ihre Kosten, wenn unser Fachbetrieb Sie darauf hinweist, dass eine Wartung erforderlich ist, um zukünftige Ausfälle zu vermeiden (s. Teil B Ziffer I.3 und II.4 dieser AVB).

Hinweis: Lassen Sie sich von den Betrieben, die Sie mit der Wartung versicherter Gegenstände beauftragen, eine Rechnung mit einer Aufstellung der durchgeführten Arbeiten und Beanstandungen ausstellen, die Sie uns im Schadensfall oder sonst auf unser Verlangen vorlegen können.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Schadensfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

5.3 Ihre Obliegenheiten im Schadensfall

Teilen Sie uns einen Schadensfall unverzüglich mit. Sie erreichen uns rund um die Uhr über die Service-Hotline der HomeServe oder per E-Mail unter Kundenservice@homeserve.de.

Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen zu beachten. Hinweis: Beauftragen Sie keine Handwerker mit der Behebung des Schadens und beheben Sie den

Schaden nicht selbst. Kosten, die durch die Beauftragung von Handwerkern durch Sie oder durch Reparaturen in Eigenleistung entstehen, werden von uns nicht erstattet.

Wenn Ihnen im Hinblick auf den Schaden ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Sie sind verpflichtet, den Anspruch zu wahren, uns bei seiner Geltendmachung zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.4 Leistungsfreiheit oder -kürzung bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Teil A Ziffern 5.2 oder 5.3 dieser AVB, so kann unsere Leistungspflicht, je nach Grad des Verschuldens, ganz oder teilweise entfallen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit arglistig verletzt.

Abschnitt 6 Weitere Regelungen

6.1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriften- oder Namensänderung

Sie erreichen uns jederzeit über die Service-Hotline der HomeServe oder per E-Mail unter Kundenservice@homeserve.de.

Eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns mitteilen. Tun Sie dies nicht, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

6.2 Beschwerden und Gerichtsstand

6.2.1 Unsere Beschwerdestelle

Unser Ziel ist, Ihnen jederzeit den bestmöglichen Service zu bieten. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an unsere Beschwerdestelle:

HomeServe Assistance Deutschland GmbH,
Klingholzstrasse 7,
65189 Wiesbaden,
Telefon: 0611 94918849
E-Mail: Kundenservice@homeserve.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu, die den Rechtsweg nicht ausschließen:

6.2.2 Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle

Für Beschwerden im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung können Sie sich an den

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000

wenden. Im Zusammenhang mit anderen Streitigkeiten nimmt HomeServe nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

Wenn Ihre Beschwerde den Versicherungsvertrag betrifft und wir ihren Eingang nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen bestätigt, Sie nicht über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten, oder Sie nach vierzig (40) Arbeitstagen keine zufriedenstellende Antwort erhalten haben, können Sie sich ggf. an den irischen

Financial Services and Pensions Ombudsman
3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, D02 VH29, Ireland
Telephone: +353 1 567 7000
Email: info@fspo.ie
<https://www.fspo.ie>

wenden. Der irische Financial Services and Pensions Ombudsman kann Beschwerden von „berechtigten Beschwerdeführern“ prüfen, zu denen Privatpersonen sowie Einzelunternehmer und kleine Personengesellschaften mit einem Jahresumsatz von weniger als 3 Mio. Euro gehören. Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internet-Seite des europäischen Netzes für die Streitbeilegung im Bereich Finanzdienstleistungen: FIN-NET bei der EU-Kommission. Die Eingaben bei dem irischen Financial Services and Pensions Ombudsman müssen in englischer Sprache erfolgen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

6.2.3 Versicherungsaufsicht

Für Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag können Sie sich auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

wenden. Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

6.2.4 Gerichtsstand

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Klagen gegen uns können Sie auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

6.3 Anzuwendendes Recht

Der Versicherungsvertrag und vorvertragliche Rechte und Pflichten unterliegen deutschem Recht.

6.4 Sprache

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt und wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

B. Besonderer Teil

I. Versicherung der Gastherme

I.1 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Der Versicherungsschutz umfasst einen Defekt der Gastherme und/oder externer Komponenten, die für den Betrieb der Gastherme erforderlich sind, wie Pumpe, motorisiertes Ventil, Thermostat, Zeitschaltuhr und Temperaturregelung, durch den die Funktionsfähigkeit des defekten Gegenstands beeinträchtigt ist.

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:

- ein Ausfall des Kessels;
- ein Austausch des Wärmetauschers;
- das Ersetzen des Kesselzonenventils;
- die Reparatur von Gasthermen, die übermäßige Geräusche machen.

I.2 Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Über die allgemeinen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes und Versicherungsausschlüsse nach Teil A Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieser AVB hinaus besteht unter diesem Abschnitt B.I. dieser AVB kein Versicherungsschutz für:

a) Heizkesselmarken und -modelle, welche die im Versicherungsantrag angegebenen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nicht erfüllen;	b) Innen in der Gastherme liegende oder außenliegende Wasserspeicher/Thermalspeichereinheiten aller Arten, die unter anderem für die Wärmeversorgung oder Warm- und Kaltwasserbereitung verwendet werden, oder deren Steuerungen;
c) Alle Teile des Hausheizungssystems (wie z. B. Heißwasserzylinder, Heizkörper und Kaltwasserspeicher, deren Zu- und Ablauf) außer der Gastherme;	d) Separate Gasheizungen, die Warmwasser liefern;
e) Flüssiggas-/Ölsysteme;	f) Warmluftheizung;
g) Fußbodenheizung und die dazugehörigen Pumpen und Steuerungen;	h) Gebläsekonvektorheizung;
i) Beheizte Handtuchhalter;	j) Mehrzweckkessel (z. B. AGA, Rayburn);
k) Blockheizkraftwerke;	l) Schlamm/Ablagerungen/Rost innerhalb des Systems oder Schäden, die durch eine andere chemische Zusammensetzung des Wassers verursacht wurden;
m) Jedes andere Gasgerät (außer Gaskamine, die Teil einer Gastherme sind);	
n) Alle Teile der Gastherme, an denen der Techniker nicht sicher arbeiten kann;	o) Teile der Gastherme, die aufgrund ihrer Lage nicht oder schwer zugänglich sind, z. B. wenn die Gastherme aufgrund des Einbaus von Einbauten unzugänglich ist;
p) Eingefrorene Rohre innerhalb des Systems, die nicht zu einem Leck oder einer dauerhaften Verstopfung geführt haben;	q) Einstellung von Zeit- und Temperaturregelungen, die keinen Ausfall oder Ausfall des Heizsystems verursachen;
r) Reparatur oder ähnliches Ersetzen eines nicht standardmäßigen Heizkörpers (z. B. Gusseisen, dekorativ, kundenspezifisch oder solche, die sich mit dem Profil einer Wand krümmen);	s) Reparaturen für den Austausch von mit dem Internet verbundenen Steuerungen, Thermostaten und Ventilen. Wenn zur Behebung eines Ausfalls ein Ersatz erforderlich ist, werden Teile unserer Wahl eingebaut;
t) Heizsysteme für feste Brennstoffe;	u) Elektrische Heizsysteme;
v) Gasversorgungsleitung innerhalb des Grundstücks;	w) Die Gasversorgungsleitung vor dem Zähler;

x) Jedes Gerät (außer dem Gasboiler), das an die Gasversorgungsleitung angeschlossen ist;	y) Anlagen, die zum Heizen von Schwimmbädern oder Whirlpools verwendet werden.
z) Boden- und Luftwärmepumpen	

I.3 Hinweis auf notwendige Wartungsarbeiten

Wenn unser Fachbetrieb Sie nach Abschluss einer Reparatur darauf hinweist, dass zusätzliche Wartungsarbeiten an Ihrer Gastherme oder Ihrem Heizsystem erforderlich sind, um einen zukünftigen Ausfall zu vermeiden, sind Sie verpflichtet, die Wartungsarbeiten zum Erhalt des Versicherungsschutzes unverzüglich auf Ihre Kosten durchführen zu lassen (s. Teil A Ziffer 5.2.c) dieser AVB). Beispielsweise muss Ihr System möglicherweise gereinigt werden, um Schlamm, Zunder oder Rost zu entfernen. Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn Wartungsarbeiten erforderlich sind.

II. Versicherung der Gas-Zentralheizung

II.1 Notfall

Wenn Sie glauben, dass Sie ein Gasleck haben (d. h. es handelt sich um einen Notfall), müssen Sie sofort < 112 > anrufen, um das Leck zu melden.

II.2 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Der Versicherungsschutz umfasst bei der Gas-Zentralheizung einen Defekt der folgenden versicherten Gegenstände, für die Sie als Eigentümer verantwortlich sind, wenn durch den Defekt ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist:

- Das wasserbasierte Heizsystem, das die Heizkörper, Heizkörperventile, Heizkörperrohre, den Heißwasserzylinder (und seine Steuerung) und die Gasversorgungsleitung umfasst.
- Komponenten des Heizsystems, die mit der Gastherme verbunden sind, aber dabei keinen physischen Teil davon darstellen, wie z. B. Pumpe, motorisierte Ventile, Thermostat, Zeitschaltuhr und Temperaturregler.
- Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:
- Reparatur/Austausch eines undichten Heizungswasserspeichers oder -zylinders;
- Reparatur/Austausch einer Heizungspumpe;
- Reparatur/Austausch von Heizkörpern oder Heizkörperventilen;
- Ersatz des Zonenventils;
- Reparatur/Austausch von Zentralheizungssteuerungen (nicht Bestandteil des Kessels);
- Reparatur/Austausch eines undichten Gasversorgungsrohrs oder Kocherschlauchs.

Wenn wir Ihre Gasversorgungsleitung im Rahmen der Reparatur neu verlegen müssen, werden wir anhand der Einschätzung unseres Fachbetriebs den kostengünstigsten Weg wählen, um Ihre Gasversorgung gemäß den allgemein geltenden Vorschriften für Gas-Installationsgewerke wiederherzustellen.

II.3 Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Über die allgemeinen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes und Versicherungsausschlüsse nach Teil A Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieser AVB hinaus besteht unter diesem Abschnitt B.II. dieser AVB kein Versicherungsschutz für:

a) Ausfall der Gastherme und der Steuerung oder der darin enthaltenen Komponenten;	b) Innen in der Gastherme liegende oder außenliegende Wasserspeicher/Thermalspeichereinheiten aller Arten, die unter anderem für die Wärmeversorgung oder Warm- und Kaltwasserbereitung verwendet werden, oder deren Steuerungen;
c) Warmluftheizung;	d) Fußbodenheizung und die dazugehörigen Pumpen und Steuerungen;
e) Gebläsekonvektorheizung;	f) Beheizte Handtuchhalter;

g) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen;	h) Schlamm/Ablagerungen/Rost innerhalb des Systems oder Schäden, die durch eine andere chemische Zusammensetzung des Wassers verursacht wurden;
i) Jedes Gasgerät;	
j) Alle Teile des Heizsystems, an denen der Techniker nicht sicher arbeiten kann;	k) Teile des Systems, die aufgrund ihrer Position nicht oder schwer zugänglich sind, z. B. wenn das Element aufgrund der Installation von eingebauten Einheiten nicht zugänglich ist;
l) Eingefrorene Rohre innerhalb des Systems, die nicht zu einem Leck oder einer dauerhaften Verstopfung geführt haben;	m) Einstellung von Zeit- und Temperaturregelungen, die keinen Ausfall verursachen;
n) Entlüftung von Heizkörpern;	o) Reparatur oder Austausch von nicht standardmäßigen Heizkörpern (z.B. gusseiserner, dekorativer, kundenspezifischer oder solcher, die sich mit dem Profil einer Wand krümmen);
p) Reparatur oder Austausch von mit dem Internet verbundenen Steuerungen, Thermostaten und Ventilen. Wenn zur Behebung eines Ausfalls ein Austausch erforderlich ist, werden Standardteile unserer Wahl eingebaut;	q) Heizsysteme für feste Brennstoffe;
r) Elektrische Heizsysteme;	s) Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 50 mm und/oder aus Stahl;
t) Gasversorgungsleitung vor dem Zähler, weil dies in der Verantwortung der Netzbetreiber liegt;	u) Jedes Gerät, das an die Gasversorgungsleitung angeschlossen ist;
v) Reparieren oder Ersetzen von Systemfiltern;	w) Boden- und Luftwärmepumpen;
x) Versorgungsleitungen und Anlagen, die zum Heizen von Schwimmbädern oder Whirlpools verwendet werden.	

II.4 Hinweis auf notwendige Wartungsarbeiten

Wenn unser Fachbetrieb Sie nach Abschluss einer Reparatur darauf hinweist, dass zusätzliche Wartungsarbeiten an Ihrem Heizsystem erforderlich sind, um einen zukünftigen Ausfall zu vermeiden, sind Sie verpflichtet, die Wartungsarbeiten zum Erhalt des Versicherungsschutzes unverzüglich auf Ihre Kosten durchführen zu lassen (s. Teil A Ziffer 5.2.c) dieser AVB). Beispielsweise muss Ihr System möglicherweise gereinigt werden, um Schlamm, Zunder oder Rost zu entfernen. Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn Wartungsarbeiten erforderlich sind.

III. Versicherung von Sanitär- und Entwässerungsanlagen

III.1 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Der Versicherungsschutz umfasst einen Defekt der Sanitär- und Entwässerungsanlagen des versicherten Objekts, für die Sie als Eigentümer verantwortlich sind, wenn durch den Defekt ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:

- Reparatur undichter Rohre oder Verbindungen;
- Reparatur eines Wasserlecks an Zentralheizungsrohren, Heizkörperventilen und Regelventilen;
- Reparatur einer Toilette mit defekter Spülung;
- Beseitigung der Verstopfung eines Waschbeckens, einer Toilette oder eines Abflussrohrs;
- Reparaturen an flexiblen Rohren für den Warm- und Kaltwasserzulauf von Waschmaschinen und Geschirrspülern;
- Reparaturen tropfender oder festsitzender Wasserhähne;
- Reparaturen undichter Überlaufrohre;

- Freimachen eines Abwasser- oder Regenwasserablaufs;
- Reparaturen verstopfter oder undichter Abflussrohre;
- Reparaturen undichter Bodenentlüftungsrohre;
- Reparaturen undichter und/oder verstopfter Wasserversorgungsleitungen;
- Reparaturen undichter und/oder festsitzender interner Absperrhähne;
- Reparatur undichter Heißwasserzylinder/Heizkörper.

III.2 Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Über die allgemeinen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes und Versicherungsausschlüsse nach Teil A Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieser AVB hinaus besteht unter diesem Abschnitt B.III. dieser AVB kein Versicherungsschutz für:

a) Eingefrorene Rohre, die nicht zu einem Leck oder einer dauerhaften Verstopfung geführt haben;	b) Komplettduschkabinen, Duschen, einschließlich Duscheinheit, Bedienelemente, Auslauf, Ventile oder Duschkopf;
c) Elektrogeräte, die an das Sanitärsystem angeschlossen oder Teil davon sind, wie z. B. elektrische Warmwasserhähne, Waschmaschinen, Kühlschränke, elektrische WC-Duschen, Bidets, Hebeanlagen und ihre Abflüsse sowie Schmutzwasserpumpen und ihre Abflüsse (und ihre Abflussrohre/-leitungen);	d) Austausch von Sanitärkeramik (z. B. Waschbecken und Toilettenschüsseln);
e) Austausch von Wasserhähnen und Reparatur/Austausch von Wasserfiltern. Wenn im Rahmen einer anderen Reparatur der Austausch eines Wasserhahns erforderlich ist, wird ein Standardmodell unserer Wahl eingebaut;	f) Kosten für Wasserverlust während eines Lecks und die Beseitigung von Schäden, die durch einen Wassereintrich verursacht wurden;
g) Beruhigung von lauten Rohren, die durch die Ausdehnung und Kontraktion von Rohren beim Erhitzen und Abkühlen verursacht werden;	h) Außenliegende Dachrinnen, Regenfallrohre und Sickergruben;
i) Abflüsse/Abwasserkanäle, für die Sie nicht die alleinige Verantwortung tragen (einschließlich gemeinsam genutzter Abflüsse auf Ihrem Grundstück) und Abflussrohre, die nicht zu einem öffentlichen Abwasserkanal oder einer Senkgrube führen;	j) Abflussöffnung, wenn das Design Ihres Abflusssystems keinen Zugang durch den Fachbetrieb zulässt;
k) Die Verbindung zwischen dem Wasserversorgungsnetz und der Wasserversorgungsanlage des versicherten Objekts einschließlich des externen Absperrventils, da dies in der Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmens liegt (Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV);	l) Wenn es keine Hinweise auf eine Verstopfung, ein Leck oder eine Beschädigung der Wasserversorgungsleitung gibt;
m) Alle Arbeiten, die an einer Wasserversorgungsleitung außerhalb der Grenzen Ihres Grundstücks erforderlich sind, oder, wenn Sie sich die rechtliche Verantwortung für die Wasserversorgungsleitung mit Dritten teilen, die nicht damit einverstanden sind, dass die Arbeiten von unserem Fachbetrieb durchgeführt werden;	n) Kein Warmwasser aufgrund eines Ausfalls eines Warmwasserbereiters, eines Boilers oder einer Zentralheizungskomponente;
o) Reparatur oder Austausch von Heizkörpern, Warmwasserzylindern (und deren zugehörigen und integrierten Komponenten – wie Druckentlastungsventilen) und Zentralheizungskomponenten (wie Systemfiltern und Pumpen), es sei denn, es	p) Verstopfung in Zentralheizungsrohren, -systemen und -komponenten;

gibt keine andere Möglichkeit, das Leck zu stoppen. Wenn zur Behebung eines Ausfalls der Austausch eines Heizkörpers erforderlich ist, wird ein Standardheizkörper unserer Wahl eingebaut;	
q) Versorgungsleitungen und Anlagen, die zum Betrieb von Schwimmbädern oder Whirlpools verwendet werden.	

IV. Versicherung von elektrischen Anlagen

IV.1 Was ist vom Versicherungsschutz abgedeckt?

Der Versicherungsschutz umfasst einen Defekt an der elektrischen Hausinstallation des versicherten Objekts, für die Sie als Eigentümer verantwortlich sind, wenn durch den Defekt ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Sie sind gegen einen elektrischen Notfall und den Ausfall der festen elektrischen 230-Volt Hausinstallation versichert, einschließlich dauerhafter Schäden, die durch einen Stromausfall verursacht werden. Versichert ist das feste 230-Volt-Stromversorgungssystem innerhalb des Grundstücks (einschließlich freistehender Nebengebäude, Garagen, Schuppen), jedoch jenseits (aber ohne Einbeziehung) des Stromzählers des Energieversorgers. Es umfasst die Stromversorgung von Wandsteckdosen, Schaltern, Lampenfassungen und Sicherungskästen.

Beispiele für gedeckte Ansprüche sind:

- Ausfall der elektrischen Hausinstallation/Verkabelung durch einen selbst verursachten Schaden;
- Ausfall des Sicherungskastens;
- Stromkreisausfall;
- Defekter elektrischer Schalter;
- Defekte Glühbirnenfassung;
- Ausfall von Sicherheitsbeleuchtung oder Gartenbeleuchtung;
- Fehlerhafte Verkabelung zu einer Duscheinheit;
- Fehlerhafte Verkabelung zur Stromversorgung der folgenden Geräte:
 - Einbruchmeldeanlagen und Rauchmelder
 - Türklingeln und elektrische Tore/Garagentore
 - Klimaanlage
 - Dauerhafter Schaden an der elektrischen Hausinstallation durch einen Stromausfall;
 - Stromausfall an einer Ladestation für Elektrofahrzeuge.

IV.2 Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Über die allgemeinen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes und Versicherungsausschlüsse nach Teil A Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieser AVB hinaus besteht unter diesem Abschnitt B.IV. dieser AVB kein Versicherungsschutz für:

a) Einen Stromausfall, der keinen Defekt an einem versicherten Gegenstand verursacht hat;	b) Das Zurücksetzen von Leistungsschaltern, die von Ihnen zurückgesetzt werden können;
c) Alle Geräte (z.B. Waschmaschinen, Wasserkocher, Fernseher, Kühlschränke oder Boiler) und Kabel jenseits des Stromtrennpunkts/-schalters;	d) Alle Kabel/Elektrik außerhalb des Grundstücks, die unter der Erde vergraben sind;
e) Routinemäßige elektrische Wartungsaufgaben einschließlich Ersetzen von Glühbirnen, Leuchtstoffröhren und dekorativen Beleuchtungskörpern, Austausch von Sicherungen in Steckern, Einstellen von Zeitschaltuhren oder Temperaturreglern sowie die Aktualisierung der Verkabelung Ihrer	f) Alle Kabel, die nicht Teil des permanenten 230-Volt-Stromversorgungssystems sind, z.B. Satellitenschüsseln, Radio-/Fernsehtennen, Telefone und die zugehörigen Kabel, Internet-Router und -Kabel sowie mit dem Internet verbundene Sicherheitsgeräte und die zugehörigen Kabel;

Immobilie (außer wenn dies im Rahmen einer Reparatur erforderlich ist);	
g) Tragbare oder stationäre elektrische Heizsysteme oder Energieeffizienz-Managementsysteme; PV-Anlagen und deren Infrastruktur	h) Reparatur oder Austausch von Kabeln, die mit Gummi oder Blei ummantelt sind;
i) Jeder Teil der elektrischen Verkabelung, bei dem die Durchführung einer Reparatur zu einem Verstoß gegen die aktuellen Vorschriften für elektrische Verkabelung oder elektrische Sicherheitsstandards führen würde;	j) Elektrische Duschen, Mischduschen (inkl. Thermostat), Brausepumpen, digitale Brausen und separate Brausesteuerungen;
k) Versorgungsleitungen und Anlagen, die zum Betrieb von Schwimmbädern oder Whirlpools verwendet werden;	l) Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die durch eine bestehende Garantie abgedeckt sind oder bei denen der Fehler kein Fehler des Geräts selbst ist (z.B. ein Software- oder Internetproblem). Die Ladestation für Elektrofahrzeuge ist nicht mehr wirtschaftlich zu reparieren, wenn die für die Reparatur einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erforderlichen Teile nicht verfügbar sind oder die erforderlichen Teile 85 % der Kosten einer neuen Ladestation übersteigen. In einem solchen Fall wird ein Ersatz mit ähnlicher Funktionalität angeboten. Bitte beachten Sie, dass keine Bargelderstattung angeboten wird.
